



Merkmale für Arbeitgeber

„Namentliche Anforderung“ für eine Ferienbeschäftigung ausländischer Studenten (§ 9 Nr. 9 Arbeitsgenehmigungsverordnung, § 10 Beschäftigungsverordnung)

Das sollten Sie wissen:

1. Was versteht man unter einer „namentlichen Anforderung“? 1
2. Wer darf eine Ferienbeschäftigung ausüben?..... 2
3. Wer darf keine Ferienbeschäftigung ausüben? 2
4. Was ist mit ausländischen Studenten, die in Deutschland studieren? 2
5. Benötigen ausländische Ferienbeschäftigte eine Arbeitsgenehmigung? 2
6. Was ist bei den neuen EU-Beitrittsländern zu beachten? 2
7. Wie lange darf eine Ferienbeschäftigung dauern? 3
8. Welchen Lohn bekommen die Studenten? 3
9. Wer beantragt die Genehmigung der Ferienbeschäftigung?..... 3
10. Welche Unterlagen sind einzureichen? 4
11. Was ist eine Original-Immatrikulationsbescheinigung? 4
12. Wohin werden die Unterlagen gesendet? 5
13. Wer erhält die offizielle Genehmigung der Ferienbeschäftigung? 6
14. Was passiert, wenn der Student absagt? 6
15. Was ist mit Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung? 6
16. Was ist mit der Steuer? 6
17. Wo und wann muss sich der Student in Deutschland anmelden?..... 6
18. Müssen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen? 7

1. Was versteht man unter einer „namentlichen Anforderung“?

Wenn der Arbeitgeber die Studierenden bereits mit Namen kennt und genau diese Personen beschäftigen möchte, nennt man das „namentliche Anforderung“.

2. Wer darf eine Ferienbeschäftigung ausüben?

Für eine Ferienbeschäftigung in Deutschland sind Studierende zugelassen

- ✓ die zwischen 18 und 35 Jahre alt sind
- ✓ die an einer ausländischen Fachhochschule oder Universität immatrikuliert sind und
- ✓ die nach den Semesterferien ihr Studium fortsetzen.

3. Wer darf keine Ferienbeschäftigung ausüben?

- ✓ Schüler ausländischer allgemeinbildender Schulen
- ✓ Ausländische Gymnasiasten
- ✓ Ausländische Abiturienten, die ihr Studium noch nicht begonnen haben.

4. Was ist mit ausländischen Studenten, die in Deutschland studieren?

Ausländische Studenten, die an einer deutschen Universität oder Fachhochschule eingeschrieben sind, dürfen 90 Tage pro Jahr (oder 180 halbe Tage pro Jahr) eine Beschäftigung ausüben. Die ZAV ist für diesen Personenkreis nicht zuständig. Nähere Auskünfte erteilen die örtlichen Ausländerbehörden oder die örtlichen Agenturen für Arbeit.

5. Benötigen ausländische Ferienbeschäftigte eine Arbeitsgenehmigung?

Ja. Ausnahme: Staatsangehörige aus den Ländern die der Europäischen Union vor dem 1.5.2004 beigetreten sind sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, Zypern und Malta.

Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit (eine ausländische und die deutsche Staatsangehörigkeit) benötigen ebenfalls keine Arbeitsgenehmigung.

Ausländische Studierende dürfen nur eine Ferienbeschäftigung in Deutschland antreten, wenn die Ferienbeschäftigung durch die ZAV mit einer Bestätigung über die Vermittlung genehmigt wurde. Die Genehmigung wird anhand eines offiziellen Dokuments mit Dienst-siegel der ZAV nachgewiesen.

6. Was ist bei den neuen EU-Beitrittsländern zu beachten?

Mit der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurden Polen, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, die Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern Mitglieder der Gemeinschaft. Der Beitritt bedeutet aber nicht gleichzeitig den freien Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für die Angehörigen der neuen EU-Staaten.

Für die Bundesrepublik Deutschland gelten bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit und in Teilbereichen der Dienstleistungsfreiheit Übergangsfristen. Lediglich die Staatsangehörigen von Zypern und Malta haben direkt mit dem Beitritt die volle Freizügigkeit erhalten, d.h. den uneingeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Staatsangehörige der anderen Beitrittsländer benötigen nach wie vor eine Genehmigung zur Arbeitsaufnahme.

7. Wie lange darf eine Ferienbeschäftigung dauern?

Die maximale Beschäftigungsdauer beträgt 3 Monate pro Kalenderjahr (während der offiziellen Semesterferien im Herkunftsland).

8. Welchen Lohn bekommen die Studenten?

Die Arbeitszeit, die Entlohnung und alle übrigen Arbeitsbedingungen müssen den tariflichen Regelungen entsprechen. Ausländische Studenten dürfen nicht schlechter gestellt sein als deutsche Arbeitnehmer, die eine vergleichbare Tätigkeit ausüben.

Bitte geben Sie deshalb auf den Formularen der ZAV den Bruttolohn an.

Falls Unterkunft und/oder Verpflegung angeboten werden, können die Kosten bis zu einer bestimmten Grenze mit dem Arbeitsentgelt verrechnet werden (Grundlage: Amtliche Sachbezugsverordnung). Dabei sind feste Unterkünfte mit angemessener Ausstattung und Sanitäreinrichtung anzubieten.

Gemäß der Sachbezugsverordnung 2006 dürfen für Verpflegung (= Frühstück, Mittagessen und Abendessen) für das gesamte Bundesgebiet monatlich 202,70 Euro abgezogen werden.

Wird eine Unterkunft oder Wohnung zur Verfügung gestellt, beträgt der Wert in Westdeutschland monatlich 196,50 Euro und in den neuen Bundesländern 182,00 Euro. Bei Aufnahme des Studenten in den Haushalt des Arbeitgebers reduziert sich der Wert um 15%. Bei Belegung der Unterkunft mit 2 Beschäftigten reduziert sich der Wert um 40%. Bei Belegung mit 3 Beschäftigten um 50%, bei Belegung mit mehr als 3 Beschäftigten um 60%.

9. Wer beantragt die Genehmigung der Ferienbeschäftigung?

Den Antrag stellt der Arbeitgeber mittels einer schriftlichen Bedarfsmeldung bei der ZAV-Studentenvermittlung. Dies kann formlos erfolgen. Es steht jedoch auch ein Vordruck (siehe Anlage 1) zur Verfügung.

Achtung: Die Zahl ausländischer Studierender, die in Deutschland eine Ferienbeschäftigung aufnehmen können, ist durch die Bundesregierung kontingentiert! Es ist daher ratsam, möglichst frühzeitig, d.h. ab 01. Oktober des Vorjahres, den Bedarf schriftlich bei der ZAV zu melden.

10. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Nach Eingang der Bedarfsmeldung sendet die ZAV-Studentenvermittlung dem Arbeitgeber die notwendigen Vordrucke für die Genehmigung der Ferienbeschäftigung in entsprechender Anzahl zu (je Student/in ein Vordruck). Der Versand erfolgt in der Regel ab Januar.

Der Arbeitgeber füllt pro Student/in einen Vordruck vollständig aus und sendet die Vordrucke zusammen mit der **Original-Immatrikulationsbescheinigung** (siehe auch Nr. 11) zurück an die ZAV-Studentenvermittlung.

In einigen Bundesländern ist eine Arbeitsmarktprüfung durch die örtliche Agentur für Arbeit vorgesehen. In diesen Bundesländern ist die Beschäftigung nur möglich, wenn keine bevorrechtigten Arbeitnehmer zur Verfügung stehen. Sollten Sie die Studierenden in verschiedenen Arbeitsagenturbezirken einsetzen wollen, beachten Sie bitte, dass Sie die Zustimmung aller zuständigen Arbeitsagenturen, die in der Freistellungsbescheinigung unter Arbeitsort genannt sind, benötigen. Sie werden von der ZAV informiert, ob eine Arbeitsmarktprüfung erforderlich ist. Wenn das zutrifft, sind die ausgefüllten Vordrucke mit der **Original-Immatrikulationsbescheinigung** bei der örtlichen Agentur für Arbeit einzureichen.

11. Was ist eine Original-Immatrikulationsbescheinigung?

Eine Immatrikulationsbescheinigung ist ein von der Universität oder Fachhochschule erstelltes Dokument, das bestätigt, dass der Student eingeschrieben ist. Mit diesem Dokument wird der Studentenstatus nachgewiesen.

Die ZAV akzeptiert nur Dokumente im Original, d.h. Dokumente, die von der Universität gestempelt sind.

Die Immatrikulationsbescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des/der Studierenden
- Studienfach
- Aktuelle Bestätigung, dass der Studierende an einer Uni/FH eingeschrieben ist
- Studienbeginn und Zeitpunkt des voraussichtlichen Studienabschlusses
- Genau Dauer der Semesterferien (Wichtig: Angabe der Semesterferien auf den Tag genau! Da die Beschäftigung nur in den Semesterferien erlaubt ist, muss der genaue Zeitraum der Semesterferien [von Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr] unbedingt von der Universität auf der Original-Immatrikulationsbescheinigung bestätigt werden)
- Eintrag darüber, dass das Studium nach den offiziellen Semesterferien fortgesetzt wird
- **Original-Unterschrift und Original-Stempel der Universität bzw. Fachhochschule.**

Achtung: Die ZAV akzeptiert Original-Dokumente in Deutsch oder Englisch. (Bei anderen Sprachen reichen Sie bitte die Original-Immatrikulationsbescheinigung und eine beglaubigte Übersetzung ein).

Tipp: So geht es am besten: Die Studenten können sich den Vordruck Immatrikulationsbescheinigung der ZAV in Deutsch/Englisch (Anlage 2) von ihrer Universität ausfüllen und stempeln lassen. Gerne senden wir Ihnen per E-Mail, Fax. oder Post Vordrucke für Immatrikulationsbescheinigungen in Deutsch/Polnisch, Deutsch/Russisch, Deutsch/Slowakisch, Deutsch/Tschechisch oder Deutsch/Ungarisch zu.

Sie finden die Vordrucke auch unter www.arbeitsagentur.de.

Tipp: Bei der Stichwortsuche „Ferienbeschäftigung“ angeben. In der Ergebnisliste „Ferienjobs, Fachpraktika für ausländische Studenten“ anklicken, dann können Sie unter der dazugehörigen „Link- und Dateiliste“ den Vordruck herunterladen.

Die ZAV akzeptiert **nicht:**

- (Farb-)Kopien
- Gescannte Dokumente
- Dokumente ohne Stempel der Uni
- Dokumente, mit gescanntem/kopiertem Stempel der Uni
- Dokumente, in denen Daten verändert wurde, ohne dass die Änderung durch einen Stempel der Universität als autorisierte Änderung nachgewiesen wird
- Dokumente, die Änderungen/Verbesserungen mit Tipp-Ex enthalten.

Hinweis: Fertigen Sie bitte immer eine Kopie der Immatrikulationsbescheinigung für Ihre Unterlagen.

12. Wohin werden die Unterlagen gesendet?

Wenn eine Arbeitsmarktprüfung notwendig ist, senden Sie bitte alle Unterlagen an die örtliche Agentur für Arbeit. Diese werden dann nach der Arbeitsmarktprüfung an die ZAV weitergeleitet.

Wenn keine Arbeitsmarktprüfung notwendig ist, senden Sie bitte alle notwendigen Unterlagen direkt an die ZAV.

Ob eine Arbeitsmarktprüfung notwendig ist oder nicht sehen Sie auf Ihrem Antragsvordruck ganz oben. Es wird Ihnen auch im Begleitbrief beim Versand der Antragsunterlagen von der ZAV mitgeteilt. Gerne können Sie dies auch telefonisch bei der ZAV anfragen.



Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Vordrucke, die zusammen mit der Original-Immatrikulationsbescheinigung bei der ZAV eingehen, bearbeitet werden können. Teilsendungen werden zurück an den Arbeitgeber gesandt. Bitte niemals die Original-Immatrikulationsbescheinigung direkt von dem Studenten an die ZAV schicken lassen!

13. Wer erhält die offizielle Genehmigung der Ferienbeschäftigung?

Die Genehmigung wird in zweifacher Ausfertigung an den Arbeitgeber gesandt. Der Arbeitgeber leitet ein Exemplar an den Studenten/die Studentin weiter. Bei Visumspflicht muss die Genehmigung bei der Beantragung des Visums in der Deutschen Botschaft vorgelegt werden. (Zur Veranschaulichung des Verfahrens siehe Ablaufschema in Anlage 3).

14. Was passiert, wenn der Student absagt?

Wenn die ZAV noch keine Genehmigung erteilt hat, kann der Ihnen vorliegende Antrag für einen anderen Studenten verwendet werden.

Wenn die ZAV die Genehmigung bereits erteilt hat, ist nur eine Ersatzvermittlung aus dem Bewerberpool der ZAV möglich. Bitte wenden Sie sich dann unmittelbar an die ZAV.

15. Was ist mit Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung?

Selbst wenn ausländische Studierende einen Auslands-/Krankenversicherungsnachweis vorlegen, besteht für sie häufig kein ausreichender Krankenversicherungsschutz in Deutschland. Es empfiehlt sich, eine zusätzliche Krankenversicherung abzuschließen. Weitere Informationen zum Thema Krankenversicherung erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht fällig.

Beiträge zur Rentenversicherung müssen während einer Beschäftigung von bis zu zwei Monaten grundsätzlich nicht gezahlt werden. Bei einer Beschäftigung, die jedoch über diesen Zeitraum hinausgeht, besteht Rentenversicherungspflicht. Nähere Einzelheiten erfahren Sie bei den jeweiligen Landesversicherungsanstalten oder der BfA.

16. Was ist mit der Steuer?

Bitte wenden Sie sich an die jeweiligen Finanzämter.

17. Wo und wann muss sich der Student anmelden?

Die Anmeldung beim zuständigen Einwohnermeldeamt muss innerhalb von 8 Tagen erfolgen.

18. Müssen Sie einen schriftlichen Arbeitsvertrag abschließen?

Nach geltendem Recht können Arbeitsverträge auch mündlich abgeschlossen werden. Im Streitfall werten deutsche Gerichte erfahrungsgemäß den Nachweis über die Genehmigung der Ferienbeschäftigung als Grundlage für einen Arbeitsvertrag, da diese die meisten Arbeitsbedingungen enthält.

Die ZAV empfiehlt einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen, um die Arbeitsbedingungen darin zu regeln.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die ZAV als Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit weder Musterverträge zur Verfügung stellen, noch Beratung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten geben darf.

Anlage 1:

Bitte Beachten: Annahmebeginn bei der ZAV ab dem 01. Oktober des Vorjahres!

Namentliche Anforderung

von ausländischen Studierenden für eine Ferienbeschäftigung in Deutschland

Bitte in Druckschrift und komplett ausfüllen!

Firmenname:

Straße: Hausnummer:

PLZ: **Ort:**

Bundesland (z. B. Hessen, Bayern):

Ansprechpartner/in:

Telefon- /Fax - Nr.:

E-Mail:.....

Branche (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Hotel / Gaststätte | <input type="checkbox"/> Gebäude- / Industriereinigung |
| <input type="checkbox"/> Systemgastronomie | <input type="checkbox"/> Industrielle Produktion |
| <input type="checkbox"/> Landwirtschaft | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Wie viele ausländische Studenten/-innen, die Sie namentlich kennen, möchten Sie insgesamt für die kommende Sommersaison anfordern?

Anzahl:

Voraussichtlicher Beschäftigungszeitraum (bitte angeben Tag/Monat/Jahr):

von bis

Art der Tätigkeit (genaue Angabe):

Arbeitsort:

Arbeitsstunden pro Woche: Akkord: Ja Nein

Bezahlung (mind. Tariflohn): € brutto netto

Zusätzlicher Zuschlag bei Akkord: € brutto netto

Unterkunft wird gestellt: Ja , Abzug von der Vergütung:.....€ Nein

Verpflegung wird gestellt: Ja , Abzug von der Vergütung:.....€ Nein

Sind Sie bei der Unterkunftssuche behilflich?: Ja Nein

.....
Datum

.....
Stempel/Unterschrift

Anlage 2:

**Immatrikulationsbescheinigung
(Certificate of enrollment)**

Name: _____

geboren am (born): _____

wohnhaft in (place of residence): _____

Nationalität (nationality): _____

ist seit _____ eingeschriebene (r) Student (in)
(Since _____ she/he has been a registered student)

Fachrichtung (area of studies): _____

voraussichtliches Studienende _____ Monat/Jahr
(She/He will conclude studies in _____ month/year)

Die Sommer/Winter-Semesterferien dauern
Von _____.____.____ bis _____.____.____ (Tag/Monat/Jahr)

Summer/Winter vacation
begins _____.____.____ and ends _____.____.____ (day/month/year)

Sie/Er wird das Studium nach den offiziellen Semesterferien fortsetzen ja nein
(She/He will continue studies after vacation yes no)

Homepage der Universität/Hochschule: www. _____
(homepage of university/college):

Anschrift und Telefonnummer
der Universität/Hochschule:
(address and telephone number
of university or college): _____

Datum & Unterschrift _____
(date & Dean's signature):

Stempel der Universität/Hochschule
(stamp/seal of university or college)

Anlage 3:

Vermittlung von ausländischen Studierenden* in Ferienbeschäftigungen nach Deutschland Verfahrensablauf Namentliche Anforderung

Arbeitgeber



Sie melden Ihren Bedarf mit dem Vordruck "Namentliche Anforderung" der ZAV-
Studentenvermittlung schriftlich / per E-Mail / per Fax



Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV)
Studentenvermittlung 212.12
53107 Bonn
Tel.-Nr.: 0228/ 713 1330
Fax: 0228/713 270 1037
E-Mail: Bonn-ZAV.info-auslaendische-
studenten@arbeitsagentur.de



Sie erreichen uns telefonisch:

Montag – Mittwoch	8.15 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.15 Uhr – 14.00 Uhr
unter:	0228 / 713 - 1330



und so finden Sie uns im Internet:

Sie finden den Vordruck „Namentlich und Nicht-namentliche Anforderung“ zur Bedarfsmeldung auch
im Internet unter www.arbeitsagentur.de
TIPP: Bei der Stichwortsuche "Ferienbeschäftigung" angeben. In der Ergebnisliste „Ferienjobs,
Fachpraktika für ausländische Studenten“ anklicken, dann können Sie unter der dazugehörigen
„Link und Dateiliste“ den Vordruck herunterladen.



ZAV

Die ZAV prüft Ihre Anforderung und sendet Ihnen rote Durchschreibesätze und
Immatrikulationsvordrucke in entsprechender Anzahl zu (je Student/in ein Vordruck).



Arbeitgeber

Füllen Sie bitte in Druckbuchstaben den roten Vordruck vollständig und lesbar aus.
In Abhängigkeit von Branche und Bundesland ist ggf. eine Arbeitsmarktprüfung erforderlich. In
diesem Fall erhalten Sie zusammen mit den Unterlagen von der ZAV einen Hinweis. Sie müssen
dann den ausgefüllten roten Vordruck frühzeitig und komplett (d.h. unzertrümmert) mit einer aktuellen
Original-Immatrikulationsbescheinigung bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit einreichen.
Ist keine Arbeitsmarktprüfung erforderlich, können Sie den ausgefüllten Vordruck direkt an die ZAV
zurückschicken.
TIPP: Fertigen Sie immer eine Kopie für Ihre Unterlagen an.



Ihre Unterlagen werden an die ZAV weitergeleitet



Bei erfüllten Voraussetzungen wird die Ferienbeschäftigung von der ZAV genehmigt. Sie erhalten
das Original für den/die Student/in und eine Durchschrift für Ihre Unterlagen. Bitte informieren Sie
den/die Student/in über die genehmigte Ferienbeschäftigung. Diese Information geht **nicht** von der
ZAV aus.

**Nach erteilter Genehmigung ist bei Absage/Ausfall der Studierenden eine Ersatzvermittlung
nur aus dem Bewerberpool der ZAV möglich!**

*Für die Länder, die der EU am 01. Mai 2004 beigetreten sind (außer Malta und Zypern) finden im Rahmen
länderspezifischer Übergangs- und Transformationsvereinbarungen die arbeitsgenehmigungsrechtlichen Vorschriften
weiterhin Anwendung.